

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Planungsausschuss

9. März 2018 öffentlich - Tagesordnungspunkt 1

Bearbeiter: Sascha Weisser, Dr. Martin Heberling

VORLAGE
(PA/VV) 9/140a

Anlagen: 2

Vorgang:
(VV) 9/140

17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG)

Die Verbandsversammlung hat am 08.12.2017 das Verfahren zur Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 eingeleitet, um gleichberechtigt Agglomerationen mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe und Agglomerationen, die aus einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb und einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb bestehen, rechtssicher zu erfassen. Hierfür wird der bestehende Plansatz, der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10.11.2011 (4 CN 9.10) als zulässige raumordnerische Festlegung beurteilt wurde, in seiner Formulierung nicht geändert, sondern lediglich um einen Satz ergänzt. Eine ausführliche Begründung zum Plansatz findet sich in der Begründung zur Regionalplanänderung in **Anlage 1**.

Die Ergänzung des Plansatzes lautet:

„Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

Vollständig lautet Plansatz 2.4.3.2.5 damit:

„Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

Die Regelungstechnik der Agglomerationsregel bleibt unverändert. Wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, sind die Plansätze 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.4 des Regionalplans Heilbronn-Franken sowie Plansatz 3.3.7 des Landesentwicklungsplans für die betreffende Agglomeration anzuwenden. Danach sind Agglomerationen mit Einzelhandelsbetrieben, die zentrenrelevante Sortimente vertreiben, in Vorranggebieten für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte zulässig. Nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsagglomerationen kommen auch in städtebaulichen Randlagen in Betracht.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht sinnvoll, zwischen einer Agglomeration bestehend aus mehreren kleinflächigen Betrieben und einer Agglomeration aus einem kleinflächigen und einem großflächigen Betrieb zu unterscheiden, da es auf die regionalbedeutsamen überörtli-

chen Auswirkungen ankommt, die die regionalplanerische Steuerung erfordern. Wenn diese regionalbedeutsamen überörtlichen Auswirkungen bei einer Agglomeration, die beispielsweise aus zwei kleinflächigen Betrieben mit einer Verkaufsfläche von jeweils 800 m² besteht, dazu führen, dass die regionalplanerische Steuerung auf diese Agglomeration anzuwenden ist, dann ist nicht nachvollziehbar, dass die Kombination bspw. eines Vollsortimenters mit 1.500 m² Verkaufsfläche und einem Drogeriemarkt mit 700 m² Verkaufsfläche nicht von der Agglomerationsregel erfasst sein soll. Auch das Bundesverwaltungsgericht sah sich in seinem o. g. Urteil nicht dazu veranlasst, die Frage, ob die Regelung nur die Kombination kleinflächiger Betriebe erfasst oder auch die Kombination eines großflächigen und eines kleinflächigen Betriebs, zu klären – obwohl es Anlass dazu gegeben hätte. Schließlich bestand die streitgegenständliche Agglomeration sowohl aus kleinflächigen als auch aus großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Entsprechend ist davon auszugehen, dass eine Auslegung des Plansatzes nach dem Erst-recht-Schluss möglich ist. Wenn die Regelung die Kombination zweier kleinflächiger Betriebe erfasst, muss erst recht die Kombination eines großflächigen Betriebs und eines kleinflächigen Betriebs erfasst sein. Dennoch wird nach Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde eine Regionalplanänderung für erforderlich gehalten, um die Agglomerationsregel für diese Fallgestaltung rechtssicher anwenden zu können.

Nach § 2a Abs. 1 LplG Baden-Württemberg ist bei Änderungen des Regionalplans ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die Umweltauswirkungen der Planänderung geprüft werden. Da im vorliegenden Fall nicht mit erheblichen Umweltwirkungen durch die Planänderung zu rechnen ist, wird nach § 2a Abs. 4 Landesplanungsgesetz von einer formalen Umweltprüfung abgesehen (siehe Teil D der Begründung zum Planentwurf (**Anlage 1**)). Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Einschätzung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt den als **Anlage 1** beigelegten Planentwurf vom 05.02.2018 zur 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, bestehend aus dem Entwurf der Satzung, Textteil und Begründung. Ferner beschließt sie auf dieser Grundlage die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG.

Anlagen:

- Planentwurf zur 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vom 05.02.2018 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, bestehend aus Entwurf der Satzung, Textteil und Begründung.
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 05.02.2018



Textteil

17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

- **Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5**

Der Plansatz 2.4.3.2.5 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

Vollständig lautet Plansatz 2.4.3.2.5 künftig:

„Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

05.02.2018



Begründung

17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

- **Ergänzung der Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.3.2.5**

Stand 05.02.2018

Inhalt

A Anlass der Regionalplanänderung

B Umfang der Regionalplanänderung

C Regionalplanerische Beurteilung

D Umweltbelange

A Anlass der Regionalplanänderung

Die regionalplanerische Steuerung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten basiert auf § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG und ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in den Plansätzen 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.5 verankert. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 und der Einzelhandelserlass aus dem Jahr 2001 zu beachten. In der Einzelhandelssteuerung wird zwischen den folgenden Ge- und Verboten unterschieden, die als Ziele der Raumordnung fungieren:

- Konzentrationsgebot (Regelzulässigkeit nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren),
- Integrationsgebot (Verortung innerhalb der Ortskerne und wohnbaulicher Siedlungsbereiche, im Regionalplan als Vorranggebiete ausgeformt).
- Kongruenzgebot (Wesentliche Übereinstimmung von Marktgebiet des Vorhabens und Einzugsgebiet der Belegenheitsgemeinde),
- Beeinträchtigungsverbot (Schutz der zentralörtlichen Versorgungsfunktion Zentraler Orte sowie Schutz der verbrauchernahen Versorgung).

Die Einzelhandelssteuerung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erfasst ausschließlich regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte. Das heißt, nur Einzelhandelsgroßprojekte, die gemeindeübergreifend wirken und dadurch einen gemeindeübergreifenden Koordinierungsbedarf auslösen, sind Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. In der Regel handelt es sich hierbei um die Kategorie der nach § 11 Abs. 3 BauNVO zu beurteilenden Einzelhandelsnutzungen (Einkaufszentren bzw. großflächige Einzelhandelsbetriebe). Einkaufszentren sind einheitlich geplante, finanzierte, gebaute und verwaltete Gebäudekomplexe mit mehreren Einzelhandelsbetrieben verschiedener Art und Größe; großflächige Einzelhandelsbetriebe sind Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche. Ab dieser Größe geht der Ordnungsgeber davon aus, dass von diesem Einzelhandelsbetrieb Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen können – also gemeindeübergreifend wirken können und dadurch einen gemeindeübergreifenden Koordinierungsbedarf auslösen und mithin regionalbedeutsam sind.

Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben, die sich weder durch eine einheitliche Planung noch durch ein gemeinsames Organisationskonzept auszeichnen, können jedoch ebenso übergemeindliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO haben wie Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe. Diese können ein übergemeindliches Koordinationsbedürfnis auslösen, was – weil die Einzelhandelsagglomeration dadurch regionalbedeutsam wird – die regionalplanerische Steuerung erfordert.

Diese Einzelhandelsagglomerationen sind weder im Landesentwicklungsplan als Phänomen benannt noch stellen sie einen Einzelhandelsbetriebstyp nach § 11 Abs. 3 BauNVO dar. Ein nachbargemeindliches Abwehrrecht nach § 2 Abs. 2 BauGB ist daher nur sehr schwer durchzusetzen. Die Agglomerationsregeln in den Regionalplänen sind somit die einzigen Festlegungen, die nicht geplante Standortverbünde zum Gegenstand haben und zentralörtliche Versorgungsfunktionen sowie die verbrauchernahe Versorgung vor deren gemeindeübergreifenden Auswirkungen schützen können. Entsprechend haben sogenannte Agglomerationsregelungen in die Regionalpläne Eingang gefunden, die Einzelhandelsagglomerationen als Phänomen definieren, für das die regionalplanerischen Festlegungen (Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot) ebenso anzuwenden sind wie für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe.

Praktische Relevanz erfahren die Regelungen beispielsweise bei der Planung von Gewerbegebieten. Darin sind Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² Verkaufsfläche allgemein zulässig, was insbesondere in solchen Gewerbegebieten zu einem hohen Ansiedlungsdruck aus der Einzelhandelsbranche führt, die über eine gute Anbindung an eine vielbefahrenen Straße verfügen. Die Entstehung dieser autokundenorientierten Versorgungsstandorte konterkariert die raumordnerische Zielsetzung, auf eine verbrauchernahe, am Zentrale-Orte-Konzept orientierte Versorgungsstruktur hinzuwirken. Entsprechend sind Agglomerationsregelungen für ein kohärentes raumordnerisches Zielsystem notwendig.

Die Agglomerationsregel des Regionalplans Heilbronn-Franken, Plansatz 2.4.3.2.5, lautet wie folgt:

2.4.3.2.5 Agglomeration

Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.

Die Agglomerationsregel der Region Heilbronn-Franken wurde vom BVerwG im Urteil vom 10.11.2011 (4 CN 9.10) als eine zulässige regionalplanerische Festlegung bestätigt, die ihren Regelungszweck erfüllt. Trotzdem wird ein Änderungsbedarf für die Regel gesehen. Der Grund für die hier vorgenommene Änderung des Plansatzes ist der Bezug des Plansatzes auf die Kombination zweier oder mehrerer Märkte, die je für sich 800 m² oder kleiner sind und der Hinweis der höheren Raumordnungsbehörde, dass damit – jedenfalls nach dem Wortlaut der Regelung – der Bezug auf die Kombination zweier Märkte, bei welcher nur ein Markt kleinflächig ist und der andere Markt großflächig, fehlen würde. Eine solche Situation, in der in einem Gewerbegebiet bereits ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb existiert, war nicht vorherzusehen, da großflächige Einzelhandelsbetriebe nach dem Integrationsgebot an diesen Standorten eigentlich nicht zulässig sind. Vielfach sind jedoch trotzdem großflächige Einzelhandelsbetriebe an solchen Standorten entstanden, beispielsweise weil ein bestehender kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb, der für die Grundversorgung der Belegenheitsgemeinde erforderlich ist, im Zuge des Strukturwandels im Lebensmitteleinzelhandel über die Grenze der Großflächigkeit erweiterte.

Aus Sicht des Regionalverbands ist es nicht sinnvoll, zwischen einer Agglomeration bestehend aus mehreren kleinflächigen Betrieben und einer Agglomeration aus einem kleinflächigen und einem großflächigen Betrieb zu unterscheiden, da es auf die regionalbedeutsamen überörtlichen Auswirkungen ankommt. Wenn diese regionalbedeutsamen überörtlichen Auswirkungen bei einer Agglomeration, die beispielsweise aus zwei kleinflächigen Betrieben mit einer Verkaufsfläche von jeweils 800 m² besteht, dazu führen, dass die regionalplanerische Steuerung auf diese Agglomeration anzuwenden ist, dann ist nicht nachvollziehbar, dass die Kombination bspw. eines Vollsortimenters mit 1.500 m² Verkaufsfläche und einem Drogeriemarkt mit 700 m² Verkaufsfläche nicht von der Agglomerationsregel erfasst sein soll. Auch das Bundesverwaltungsgericht sah sich in seinem o. g. Urteil nicht dazu veranlasst die Frage, ob die Regelung nur die Kombination kleinflächiger Betriebe erfasst oder auch die Kombination eines großflächigen und eines kleinflächigen Betriebs, zu klären – obwohl es Anlass dazu gegeben hätte. Schließlich bestand die streitgegenständliche Agglomeration

sowohl aus kleinflächigen als auch aus großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Entsprechend ist davon auszugehen, dass auch eine Auslegung des Plansatzes nach dem Erst-recht-Schluss möglich ist. Wenn die Regelung die Kombination zweier kleinflächiger Betriebe erfasst, muss erst recht die Kombination eines großflächigen Betriebs und eines kleinflächigen Betriebs erfasst sein.

Dennoch soll der Wortlaut des betreffenden Plansatzes dahingehend präzisiert werden, dass auch die Kombination zweier Einzelhandelsbetriebe eine Agglomeration darstellt, bei welcher einer der beiden Betriebe großflächig ist. Zudem wird auch die Kombination mehrerer großflächiger Einzelhandelsbetriebe und einem oder mehreren hinzutretenden kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben als Agglomeration bezeichnet. Denn wenn bereits die Kombination aus einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb und einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb eine Agglomeration darstellt, dann muss die Kombination mehrerer großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb erst recht eine Agglomeration sein. Die Regionalplanänderung dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit.

B Umfang der Regionalplanänderung

Der Kern der vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Agglomerationsregelung bleibt durch die Regionalplanänderung unangetastet. Durch eine ergänzende Formulierung wird lediglich der Anwendungsbereich der Regelung um Konzentrationen aus einem nicht großflächigen mit einem oder mehreren großflächigen Märkten präzisiert, so dass sich nachstehender Text der Festlegung ergibt. Änderungen in der Raumnutzungskarte sind nicht erforderlich. Der hinzugefügte Teil des Plansatzes ist nachfolgend kursiv gedruckt:

2.4.3.2.5 Agglomeration

Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.

Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.

C Regionalplanerische Beurteilung

Durch die Neuregelung wird das Anwendungsfeld der bestehenden Regelung rechtssicher definiert. Damit werden alle Kombinationen aus klein- und großflächigen Betrieben von der Agglomerationsregel erfasst, sofern raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind, die mit Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind. Dadurch ist eine Gleichbehandlung aller Fallkonstellationen sichergestellt. Die Änderung verbessert dadurch den Schutz der verbrauchernahen Versorgungsstrukturen sowie den Schutz zentralörtlicher Versorgungsfunktionen.

Die Regelungstechnik der Agglomerationsregel bleibt unverändert. Wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, sind die Plansätze 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.4 des Regionalplans Heil-

bronn-Franken sowie Plansatz 3.3.7 des Landesentwicklungsplans für die betreffende Agglomeration anzuwenden. Danach sind Agglomerationen mit Einzelhandelsbetrieben, die zentrenrelevante Sortimente vertreiben, in Vorranggebieten für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte zulässig. Nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsagglomerationen kommen auch in städtebaulichen Randlagen in Betracht.

D Umweltbelange

Nach § 2a Abs. 1 LplG Baden-Württemberg ist bei Änderungen des Regionalplans in der Regel ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die Umweltauswirkungen der Planänderung geprüft werden. Das Screening nach § 2a Abs. 4 LplG hat ergeben, dass im vorliegenden Fall nicht mit erheblichen Umweltwirkungen durch die Planänderung zu rechnen ist. Von einer vertiefenden Umweltprüfung mit Umweltbericht kann daher abgesehen werden.

Nach den Kriterien der Anlage 2 des Landesplanungsgesetzes ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene zu rechnen. Die geänderte regionalplanerische Festlegung definiert lediglich den Anwendungskreis der vorhandenen Steuerungsmechanismen rechtssicher und verbessert dadurch den Schutz bestehender Versorgungsstrukturen in den Ortskernen und Nahversorgungslagen. Dies lenkt Einzelhandelsnutzungen in integrierte Standortlagen, die sich zur fußläufigen Nahversorgung eignen, wodurch Einkaufsfahrten mit dem motorisierten Individualverkehr reduziert werden können. Darüber hinaus werden Einkaufsfahrten auch dadurch minimiert, dass die Verkaufsfläche bzw. die Umsatzerwartung der Betriebe und die im Nahbereich vorhandene Kaufkraft in Übereinstimmung gebracht werden können. Daraus resultiert zusätzlich eine Verringerung von Emissionen durch den motorisierten Individualverkehr. Daher sind mit der Regionalplanänderung eher positive Umweltwirkungen verbunden. Da der Plansatz nicht konkret standortbezogen, sondern für die gesamte Region gilt, sind keine Aussagen zu Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen oder geschützten Grünbeständen nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg bzw. Wechselwirkungen mit NATURA 2000-Gebieten möglich.



Entwurf

09.03.2018

Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am xx.yy.zzzz auf Grund von § 12 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ergänzung der Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.3.2.5 bestehend aus Textteil und Begründung (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird das genehmigte Ziel verbindlich.

Heilbronn, xx.yy.zzzz

Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Regionalverband Heilbronn-Franken
Frankfurter Straße 8
74072 Heilbronn

Stuttgart 29.01.2018
Name Johanna Baron
Durchwahl 0711 904-12126
Aktenzeichen 21-2424 / 120.1
(Bitte bei Antwort angeben)

-Versand erfolgt nur per Email-

 17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - Agglomerationsregelung
hier: Screening im Sinne des § 2a Abs. 4 in Verbindung mit § 2a Abs. 3 LplG
Ihr Schreiben vom 12.12.2017

Sehr geehrter Herr Weisser,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde und aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 – Umwelt und Landesamt für Denkmalpflege – zum oben genannten Schreiben wie folgt Stellung:

Raumordnung

Nach § 2 a Abs. 4 LplG ist von einer Umweltprüfung bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplans abzusehen, wenn nach den Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden (vorliegend des Regierungspräsidiums) zu treffen.

Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde können die Ausführungen zum Screening zur Umweltprüfung, die in angemessenem Umfang Anlage 2 des LplG berücksichtigen, mitgetragen werden, sodass nach der o.g. Regelung von einem Umweltbericht abzusehen ist:

Die Änderung, dass zukünftig im Rahmen der Agglomerationsregelung nicht mehr nur mehrere kleinflächige, sondern auch klein- und großflächige Betriebe erfasst werden sollen, stellt eine geringfügige Änderung des geltenden Regionalplans dar. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass sich die Änderung nur darauf bezieht, für welche Betriebe die regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels gelten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind von dieser Änderung nicht zu erwarten, weil sich an der Bebaubarkeit von Flächen dadurch nichts ändert.

Der Plansatz ist zudem nicht standortbezogen. Aussagen zu Schutzgebieten und sonstigen konkreten Gegebenheiten vor Ort sind somit nicht möglich.

Umwelt

Abteilung 5 meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Müller, Tel. 0711 904-15117,
Birgit.Mueller@rps.bwl.de.

Denkmalpflege

Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170,
imke.ritzmann@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johanna Baron